

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ämter und Behörden
der Landespolizei Schleswig-Holstein
Referate IV 40-45
FHVD Altenholz

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 401 – 12.06.03 /
Meine Nachricht vom: /

Nachrichtlich:
Schwerbehindertenvertretung
Gleichstellungsbeauftragte
Hauptpersonalrat

Telefon: 0431 988-0
Telefax: 0431 988 -2833

1. September 2021

Umsetzung der Grundsätze für Barrierefreiheit in der Landespolizei

Hier: Handlungsanweisung für Veröffentlichungen; Hinweis auf Informations- und Schulungsangebot über den Schleswig-Holsteiner Informationspool (SHIP)

1. Allgemeines

Im Zeitalter der Digitalisierung sind öffentliche Stellen zunehmend verpflichtet, Informationen sowie Dienstleistungen im Online-Format anzubieten. Die Landesregierung bekennt sich in diesem Zusammenhang zur Barrierefreiheit als „Grundvoraussetzung dafür, dass möglichst alle Menschen an allen Facetten des Lebens teilnehmen können.“ Auch die Landespolizei unterliegt damit der Verpflichtung, ihre Webseiten und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der digitalen Informationstechnik dargestellt werden, barrierefrei zu gestalten. Hierzu zählen der Internetauftritt der Landespolizei, das polizeiinterne Intrapol, mobile und rechnergebundene Anwendungen (so zum Beispiel FBS und VBS), das Bereitstellen von Informationen über das Transparenzportal im Zusammenhang mit Veröffentlichungen mit dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) sowie das Bereitstellen von elektronischen Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG).

Die Einhaltung der Pflicht zur Gewährleistung barrierefreier Zugänge überwacht eine zentrale Stelle im Land periodisch und berichtet der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit (§ 12d

Landesbehindertengleichstellungsgesetz, LBGG-SH). Steht die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit in Frage, können Menschen mit Behinderung sich zudem an eine zentrale Beschwerdestelle im Land wenden (Durchsetzungsverfahren).

2. Grundsatz der barrierefreien Informationstechnik und deren Ausnahmen

Grundsätzlich erfolgt gemäß § 12 Absatz 3 LBGG-SH die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen im Land innerhalb der in Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen:

- Websites:
 - seit dem 23.09.2018 veröffentlicht: Barrierefreier Zugang ab dem 23.09.2018
 - vor dem 23.09.2018 veröffentlicht: Barrierefreier Zugang ab dem 23.9.2020
- Mobile Anwendungen: Barrierefreier Zugang ab dem 23.06.2021.

2.1 Ausnahmen

Die Pflicht zur Bereitstellung barrierefreier Angebote greift nur, soweit die Einhaltung der Pflicht keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle bewirken würde.

Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis sind nicht als berechtigte Gründe für die Unverhältnismäßigkeit zu verstehen.

Als eine unverhältnismäßige Belastung sind Maßnahmen zu verstehen, die

1. einer öffentlichen Stelle eine übermäßige organisatorische oder finanzielle Last in Hinblick auf Größe, Ressource und Art auferlegen oder
2. die Fähigkeit einer öffentlichen Stelle ihren Zweck zu erfüllen gefährden würde

Dabei ist dem voraussichtlich entstehenden Nutzen oder entsprechenden Nachteil für die Bürgerinnen und Bürger (umfasst auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Rechnung zu tragen. Hierzu sind die geschätzten Kosten und sonstigen Auswirkungen für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen abzuwägen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der digitalen Auftritte und Angebote zu berücksichtigen sind.

Gerade bei komplexen Statistiken, wie beispielsweise der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), ist zu prüfen, ob durch die mögliche Einbindung einer externen Stelle zur Transkription, die Herstellung der Barrierefreiheit zu einem erheblichen Aufwand führen könnte.

2.2 Technische Voraussetzungen

Die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind aus § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0, Stand: 21. Mai 2019) abzuleiten und mit den entsprechenden EU-Standards zu harmonisieren. Da die von der Landespolizei genutzten Portale zentral von der Landesregierung bereitgestellt werden, sind daher die intern genutzten Informationsplattformen (zum Beispiel Intrapol) auf den technisch-erforderlichen Standard anzupassen.

Die zur Umsetzung von Barrierefreiheit erforderlichen Softwarelizenzen werden über das Landespolizeiamt Abteilung 2 (LPA 2) beantragt, um die Grundlagen für das weitere Bildungsangebot zu schaffen.

3. Umsetzung innerhalb der Landespolizei

Aufgrund der bestehenden Regelungen sind die Ämter und Behörden verpflichtet, bei Informationen, welche über die unter Nummer 1 bezeichneten Portale veröffentlicht werden, barrierefrei zu gestalten. Neben der technischen Komponente sind auch die personalen Voraussetzungen zu schaffen, um die Umsetzung des barrierefreien Zugangs zu Informationen zu gewährleisten.

Die Ämter und Behörden der Landespolizei benennen daher in eigener Zuständigkeit Ansprechpersonen, welche an zentraler Stelle Informationen so aufbereiten, dass diese veröffentlichungsfähig sind und den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen.

Bei der Beratung wird empfohlen, die örtliche Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.

Bei der Auswahl der Personen ist zu beachten, dass der sichere Umgang mit (Libre-) Office-Anwendungen Grundvoraussetzung für die Bearbeitung bzw. Wandlung in barrierefreie Dokumente ist. Bei Bedarf empfiehlt es sich, die in Frage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intensiv fortzubilden.

3.1 Informationsangebot, Unterlagen und Leitfäden

Um die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu erleichtern, hält die Landesverwaltung Informationsmaterialien zentral bereit, die auch der Landespolizei zur Verfügung stehen. Diese sind über das SHIP - Informationstechnik – Barrierefreiheit (https://ship-z.lr.landsh.de/informationstechnik_it/barrierefreiheit/barrierefreiheit.asp) abrufbar.

Der Eintrag bietet einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, Unterstützungsangeboten, hilfreichen Links und Ansprechpersonen.

Die Unterstützungsangebote umfassen insbesondere mehrere „Leitfäden“ zur Erstellung barrierefreier Publikationsmedien (Dokumente und Formulare).

Auf deren Anwendung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

3.2 Fortbildungsangebot

Die Staatskanzlei bietet über „digifit“ drei verschiedene Schulungskonzepte an:

- 1-tägige Grundlagenschulung
- 2-tägige Expertenschulung
- Vertiefungsschulung zum Erstellen von Formularen

In Abstimmung mit der Stabsstelle Digitalisierung im MILIG (IV SD) unterstützt das Referat IV 40 dabei, gegebenenfalls geeignete Schulungsmaßnahmen in Kooperation mit dem Zentralen IT-Management der Landesregierung (ZIT) für die Ämter und Behörden zu initiieren.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 01. September 2021 in Kraft.